

aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden Kredit aufzunehmen.

5. Der Schädiger hat grundsätzlich auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat.

6. Vom Autovermieter abgerechnete Leistungen, die der Geschädigte weder beauftragt noch in Anspruch genommen hat, können vom Geschädigten nicht als erforderlicher Schadensersatz an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

AG Görlitz, Urt. v. 7.10.2013 – 4 C 18/13

*Sachverhalt:* Die Parteien streiten um Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 30.5.2012 in Görlitz, an dem die Klägerin als Fahrerin des Pkw Citroen Saxo beteiligt war. Die Beklagte ist der Haftpflichtversicherer des unfallgegnerischen Fahrzeugs.

Die vollumfängliche Haftung der Beklagten für den Unfallschaden der Klägerin ist unstreitig. Uneins sind die Parteien über die Schadenhöhe, namentlich die von der Beklagten zu übernehmenden Mietwagen- und Standkosten sowie die Aktiv-Legitimation der Klägerin.

Halter des Citroens ist der Zeuge.

Das Fahrzeug wurde zwischen dem 5.6.2012 und dem 12.6.2012 im Autohaus repariert.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin bezeichneten diese mit Schreiben vom 6.6.2012 gegenüber der Beklagten als Eigentümerin des verunfallten Pkw. Hierbei traten sie sowohl für die Klägerin, als auch für den Zeugen auf. Von Letzterem waren sie unter dem 2.6.2012 schriftlich bevollmächtigt worden. Auf Anforderung der Beklagten vom 6.7.12 legten sie ihr die schriftliche Vollmacht vor.

Mit Schreiben vom 11.6.2012 teilten die Bevollmächtigten der Klägerin der Beklagten mit, dass die Klägerin wirtschaftlich nicht in der Lage sei, die zu erwartende Reparaturrechnung der Firma aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren oder hierfür einen Kredit aufzunehmen, weshalb ihr, wie sie meine, bis zum Ausgleich durch die Beklagte ein Mietwagen oder Nutzungsausfall zustehe. Zugleich wurde der Ersatz des bis dahin bereits bezifferbaren, hier nicht gegenständlichen Schadens von 626,07 EUR, insbesondere die Gutachterkosten von 596,07 EUR, gefordert.

Unter dem 12.6.2012 rechnete das Autohaus (GA 26) Reparaturkosten in Höhe von ... und Kosten eines Mietfahrzeuges Ford Focus für den Zeitraum vom 2. bis 12.6.2012 in Höhe 3.479,25 EUR gegenüber dem Zeugen ab.

Unter demselben Datum wandte sich der Reparaturbetrieb unter Vorlage der Rechnung schriftlich an

### **KEIN ANSCHEINSBEWIS FÜR DIE HALTEREIGENSCHAFT; ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN AUF SOFORTIGEN SCHADENSERSATZ**

StVG §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1 S. 1, BGB § 823 Abs. 1

1. Aus der Haltereigenschaft für ein Kraftfahrzeug ergibt sich kein Anscheinsbeweis dafür, dass Halter und Eigentümer identisch seien, eben weil diese Eigenschaften personell auseinander fallen können.

2. Der Geschädigte ist im Rahmen der ihm nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht deshalb nicht stets gehalten, ein Deckungsgeschäft vorzunehmen. Dies muss vielmehr im Einzelfall von der Sache her geboten und ihm auch zumutbar sein.

3. Es ist grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren.

4. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist nicht verpflichtet, den Schaden zunächst

die Beklagte (GA 33) und teilte mit, „unsere Kundin Frau ...“ könne die Reparaturkosten nicht aus eigenen Mitteln zahlen, weshalb sie den Citroen nicht zurück erhalte, jedoch weiter Mietwagenkosten und Standgebühren von 10,00 EUR netto anfielen.

Die Kosten des Mietwagens errechnete die Firma dabei wie folgt:

Kfz-Typ des Geschädigten: Citroen Saxo Gruppe I  
Kfz-Typ vermietet/berechnet: Ford Focus Gruppe I

Tarifelement	Preis	Anzahl	Betrag
Normaltarif			
pro Woche	315,00	1	315,00
pro Zusatztag	37,56	3	112,68
CDW (Vollkasko)			
pro Woche	95,00	1	95,00
pro Zusatztag	10,47	3	31,41
Zwischensumme			554,09
Zuschlag (für unfallbedingte Mehrleistung)		20 %	110,83
Zwischensumme			664,91
Zusatzleistungen 2. Fahrer pro Tag	16,81	10	168,10
Zustellung/Abholung (nach Aufwand)			
Zwischensumme			833,01
MwSt 19 %			158,27
Gesamtbetrag			991,28

Am 3.7.2012 gab die Klägerin den Mietwagen an das Autohaus zurück.

Unter dem 3.7.2012 (GA 35) rechnete die Firma gegenüber dem Zeugen die bis dahin weiter angefallenen Mietwagenkosten wie folgt mit 2.176,52 EUR brutto ab:

Kfz-Typ des Geschädigten: Gruppe I  
Kfz-Typ vermietet/berechnet: Gruppe I

Tarifelement	Preis	Anzahl	Betrag
Normaltarif			
pro Woche	315,00	3	945,00
pro Zusatztag	37,56	0	0,00
CDW (Vollkasko)			
pro Woche	95,00	3	285,00
Sonstiges			0,00
Zwischensumme			1.230,00
Zuschlag (für unfallbedingte Mehrleistung)		20 %	246,00
Zwischensumme			1.476,00

Zusatzleistungen 2. Fahrer pro Tag	16,81	21	353,01
Zustellung/Abholung (nach Aufwand)			
Vermietung außerh. Geschäftszeit	57,98	0	0,00
Sonstiges			0,00
Zwischensumme			1.829,01
MwSt 19 %			347,51
Gesamtbetrag			2.176,52

Hierauf zahlte die Beklagte 886,24 EUR.

Weder hat die Klägerin mit dem Vermieter vereinbart, dass das Mietfahrzeug von einem zweiten Fahrer genutzt werde, noch war dies tatsächlich der Fall.

Unter dem 21.7.2012 gab der Zeuge eine schriftliche Erklärung ab, nach welcher er den Citroen Saxo bereits im Juli 2011 der Klägerin geschenkt habe.

Unter dem 24.7.2012 kündigte die Beklagte die vollständige Zahlung der Rechnung vom 12.6.2012 an, deren Ausgleich dann auch am 26.7.2012 erfolgte.

Unter dem 26.7.2012 (GA 38) rechnete das Autohaus mit an den Zeugen adressierter Rechnung Standkosten für den Citroen vom 2.6.2012 bis 26.7.2012 für 43 Tage mit 511,70 EUR brutto ab. Hierauf zahlte die Beklagte 119,00 EUR.

Streitgegenständlich sind danach Mietwagenkosten im Zeitraum der 31 Tage vom 2.6. bis 3.7.2012 von (991,28 EUR - 991,28 EUR + 2.176,52 EUR - 886,24 EUR =) 1.290,28 EUR sowie Standgebühren von (511,70 EUR - 119,00 EUR =) 397,70 EUR. Summe: 1.682,98 EUR.

Die Klägerin behauptet, ihr Vater, der Zeuge habe ihr den Citroen im Juli 2011 geschenkt und ihr das Eigentum an dem Fahrzeug übertragen. Die Rechnungen seien irrtümlich auf den Zeugen ausgestellt, was damit zusammenhänge, dass er Halter des Fahrzeugs sei. Sie sei wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen, die Reparaturkosten vorzufinanzieren.

Sie macht vorgerichtliche Anwaltskosten nach einem Gegenstandswert von 6.788,54 EUR geltend, auf den die Beklagte bereits 546,69 EUR gezahlt hat.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.682,98 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen

und

die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten über 57,24 EUR vorgerichtliche Kosten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe noch am 16.7.2012 telefonisch mitgeteilt, der Zeuge sei Eigentümer und Halter des Citroens.

Dieser sei auch in dem vorgerichtlich eingeholten Schadensgutachten des Dipl. Ing. als Auftraggeber angegeben. Unter dem 4.6.2012 habe der Zeuge auch eine Erklärung, nach welcher er „meine Schadenersatzansprüche ... gegen ... den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeugs ...“ an den Gutachter abtrete, unterzeichnet.

Die lange Mietdauer des Ersatzfahrzeuges sei allein wegen der von der Klägerin zu vertretenden Unklarheit bezüglich ihrer Aktiv-Legitimation angefallen.

Die geleisteten Zahlungen auf die Kosten des Mietwagens würden auch die erforderlichen Aufwendungen für eine Mietdauer von 31 Tagen decken. Auch meint die Beklagte, die Klägerin sei verpflichtet gewesen, sich nach einem günstigeren Mietwagen umzusehen.

Die Beklagte bestreitet „rein vorsorglich“, dass es der Klägerin nicht möglich gewesen sei, die Reparaturkosten selbst oder durch Kredit vorzufinanzieren.

Das Gericht hat die Klägerin ausführlich zum Sachverhalt angehört und Beweis durch Vernehmung des Zeugen erhoben. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.8.2013 (GA 178 ff.) verwiesen.

*Aus den Gründen:* Die zulässige Klage ist nur zum Teil gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1 S. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 115 Abs. 1 VVG begründet.

#### a) Mietdauer

Die Beklagte hat der Klägerin den Mietzins sowie Standgebühren in der erforderlichen Höhe (s.u.) über den vollständigen, von dieser in Anspruch genommenen Zeitraum zu erstatten.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, ihre verzögerliche Regulierung des Unfallschadens beruhe auf von der Klägerin verursachten Unklarheiten über ihre Aktiv-Legitimation. Auch nach – insoweit zutreffender – Auffassung der Beklagten kommen ernstlich als Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs nur der Fahrzeughalter und die Klägerin in Betracht. Letztere war zudem unbestritten Besitzerin des Fahrzeugs, weshalb für sie bereits die Eigentumsvermutung aus § 1006 BGB streitet. Anders, als die Beklagte meint, ergibt sich aus der Haltereigenschaft für ein Kraftfahrzeug kein Anscheinsbeweis dafür, dass Halter und Eigentümer identisch seien, eben weil diese Eigenschaften personell auseinander fallen können. Für die streitige Behauptung, die Klägerin habe der Beklagten gegenüber noch am 16.7.2012 die Rechtsbehauptung aufgestellt, ihr Vater sei Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs, hat Letztere Beweis nicht

angeboten. Der auch vorgerichtlich für die Klägerin aufgetretene Prozessbevollmächtigte hat sich gegenüber der Beklagten sogleich sowohl für den Zeugen als auch für die Klägerin als bevollmächtigt bestellt. Die im Zusammenhang mit der Schadensregulierung gegenüber der Beklagten abgegebene anwaltliche Erklärung vom 6.6.2012, nach welcher die Klägerin die Eigentümerin des Pkw sei, ist mithin beiden in Betracht kommenden Anspruchsinhabern in der Weise zuzurechnen, so dass dadurch alle zuvor wohlmöglich vernünftiger begründbaren Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerin endgültig ausgeräumt waren und die Beklagte insbesondere nicht mehr mit der Inanspruchnahme (auch) durch den Fahrzeughalter und Vater der Klägerin rechnen musste. Dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgerichtlich tatsächlich zugleich durch den Halter legitimiert gewesen sind, ist zwischen den Parteien unstrittig.

Unter dem 12.6.2012 erhielt die Beklagte auch die Mitteilung, die Klägerin könne Reparaturkosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, so dass der Citroen von der Werkstatt auch nicht an sie herausgegeben werde, bis die Rechnung beglichen sei. Für die Beklagte war danach klar, dass ihr weitere Kosten entstehen würden, solange sie nicht reguliert.

Ein Mitverschulden – § 254 BGB – für das Entstehen weiterer Kosten ist danach der Klägerin nicht anzulasten. Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Kredit aufzunehmen, um wohlmöglich dem Schädiger Kosten zu ersparen.

Den Schadensersatzgläubiger trifft nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB die Obliegenheit, nach Möglichkeit und im Rahmen des Zumutbaren zur Änderung des ihm von dem anderen Teil zu ersetzenden Schadens beizutragen. Die Schadensersatzpflicht des anderen Teils wird insoweit eingeschränkt: Bei Nichtbeachtung der Obliegenheit muss der Geschädigte den Rechtsnachteil hinnehmen, nicht seinen gesamten Schaden ersetzt zu erhalten (BGH MDR 89, 45).

Das Unterlassungverschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB setzt nicht die Verletzung einer besonderen Rechtspflicht voraus, sondern umfasst jeden Verstoß gegen Treu und Glauben, mithin ein Unterlassen derjenigen Maßnahmen, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch nach Lage der Sache ergreifen würde, um Schaden von sich abzuwenden (BGH NJW 1951, 797/798 und BGHZ 4, 170, 174; seither st. Rspr.; s. auch BGH VersR 1965, 183, 185).

Der Geschädigte ist im Rahmen der ihm nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht deshalb nicht stets gehalten, ein Deckungsgeschäft vorzunehmen (vgl. BGH WM 1965, 102, 104; BGHZ 62, 103, 106/107; BGHR BGB § 288 Abs. 2 Bankkredit 1). Dies muss vielmehr im Einzelfall von der Sache her geboten und ihm auch zuzumuten sein (AG Görlitz, Urt. v. 21.11.2011 – 4 C 34/10; Urt. v. 14.11.2011 – 4 C 350/11).

Insbesondere kann eine Pflicht des Geschädigten, zur Schadensbeseitigung einen Kredit aufzunehmen, nur

unter besonderen Umständen angenommen werden (vgl. *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 254 Anm. 3b ee; *MüKo/Grunsky*, a.a.O.; *Staudinger/Medicus*, BGB, § 254 Rn 51). Die Rechtsprechung hat eine solche Pflicht nur ausnahmsweise bejaht (vgl. etwa BGH VersR 1963, 1161, 1162 und BB 1965, 926, 927). Es ist grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren (vgl. BGHZ 61, 346, 346). Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden Kredit aufzunehmen. Vielmehr hat der Schädiger grundsätzlich auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat (so mit Recht *MüKo/Grunsky*, a.a.O.; vgl. auch OLG München VersR 1964, 442 und 1969, 1098; OLG Nürnberg VersR 1965, 246, 247; OLG Köln DB 1973, 177). Das Risiko, dem Geschädigten überhaupt zum Ersatz verpflichtet zu sein, trägt dabei der Schädiger, wie es umgekehrt zu Lasten des Geschädigten geht, wenn ein anfänglicher Streit über den Haftungsgrund später zu seinen Ungunsten geklärt wird.

Besondere Gründe, aus denen sich vorliegend ergeben könnte, dass die Klägerin verpflichtet sei, die Reparatur ihres Kleinwagens durch Kredit vorzufinanzieren, um dem beklagten großen Versicherungsunternehmen wohlmöglich Kosten zu ersparen, ergeben sich unter keinem Aspekt. Dafür, dass die Klägerin aus eigenen Mitteln zumutbar hätte in Vorlage treten können, trägt die Beklagte die (primäre) Darlegungs- und Beweislast. Dies ist indes streitig geblieben, ohne dass die Beklagte dazu weiter substantiiert vortragen konnte.

#### b) Mietzinshöhe

Allgemein gilt Folgendes:

Mietet der Unfallgeschädigte ein Ersatzfahrzeug, kann er grundsätzlich nur die Sätze des sogenannten Normaltarifs, eventuell abzüglich eigener ersparter Aufwendungen (Verschleiß etc.) ersetzt verlangen (vgl. BGH NJW 2007, 1676 m.w.N.). Höhere Sätze, die von einem Vermieter verlangt werden, insbesondere beim sogenannten Unfallersatztarif, sind wohlmöglich erforderlich, soweit spezifische, vom Anspruchsteller substantiiert darzulegende, im Normaltarif nicht berücksichtigte Leistungen bei der Vermietung einen Zuschlag rechtfertigen, deren Inanspruchnahme durch den Mieter sachgerecht ist (BGH NJW 2007, 3782, m.w.N.; AG Görlitz, Urte. v. 8.11.2011 – 4 C 357/11; vom 6.3.2012 – 4 G 696/11; vom 6.3.2012 – 4 C 696/11, Urte. v. 13.3.2013 – 4 C 524/12; LG Görlitz, Urte. v. 15.5.2012 – 2 S 133/11).

Wenn dies der Fall ist, kann der Schädiger dem Ansatz der Erhöhung nur entgehen, wenn er den Nachweis erbringt, dass dem Geschädigten für den konkreten Leistungsumfang ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war – § 254 BGB (BGH NJW 2010, 1445 m.w.N.). Die Höhe der notwendigen Mehraufwendungen, für die der Geschädigte die Beweislast trägt, kann ggf. geschätzt – § 287 ZPO – werden, wobei in der Re-

gel ein Aufschlag von 20 % angemessen sein dürfte (OLG Köln NZV 07, 362; LG Bonn NZV 10, 245; AG Görlitz, Urte. v. 24.11.2011 – 4 C 350/11; AG Görlitz, Urte. v. 13.3.2013 – 4 C 524/12; LG Görlitz, a.a.O.).

Die Ermittlung des Normaltarifs kann anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels erfolgen (OLG Stuttgart NJW-RR 09, 1540; BGH NJW-RR 10, 1251; AG Görlitz, Urte. v. 24.11.2011 – 4 C 350/11; AG Görlitz, Urte. v. 13.3.2013 – 4 C 524/12; Urte. v. 30.11.2012 – 4 C 357/12, LG Görlitz, a.a.O.).

Speziell ist aber zu beachten:

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob der in Rechnung gestellte Anmietungstarif betriebswirtschaftlich notwendig war und im Hinblick auf Mehraufwendungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen einen ggf. pauschalierten Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigt.

Denn der Geschädigte kann im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung dann einen höheren Betrag als den Normaltarif ersetzt verlangen, wenn plausibel ist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. nur BGH, Urte. v. 13.6.2006 – VI ZR 161/05). Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger oder wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Zu einer solchen Nachfrage ist der Geschädigte allerdings nur gehalten, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifes haben muss. Dies ist nur dann der Fall, wenn der angebotene Tarif „erheblich“ bzw. „auffällig hoch“ über den in der „Schwacke-Liste“ aufgeführten Tarifen liegt (vgl. BGH, Urte. v. 4.7.2006 – VI ZR 237/05). In der Rechtsprechung hat sich hinsichtlich der Frage der Erkennbarkeit die Überzeugung gebildet, dass ein Geschädigter Zweifel an der Angemessenheit des Tarifes dann haben muss, wenn dieser zwischen 50 % bis 100 % höher liegt als der örtlich übliche Normaltarif (OLG Dresden, Beschl. v. 19.2.2007 – 7 U 720/06).

Darüber hinaus ist aber zu beachten, dass der Geschädigte gehalten ist, die Mietwagenrechnung, soweit dies aufgrund eigener Wahrnehmung möglich ist, jedenfalls darauf zu prüfen, ob Leistungen, die den abgerechneten Positionen entsprechen, auch tatsächlich erbracht worden sind. Unfallbedingte Mehrleistungen werden im Wesentlichen im administrativen Bereich des Vermieters erbracht, so dass die Prüfmöglichkeit des Geschädigten, wenn denn ein Verkehrsunfall die Anmietung bedingt hat, bereits erschöpft ist.

Etwas anderes gilt aber für abgerechnete Leistungen, die der Geschädigte weder beauftragt, noch in Anspruch ge-

nommen hat, was ohne Weiteres seiner persönlichen Wahrnehmung unterliegt. Solche Leistungen darf der Vermieter nicht abrechnen und muss der Mieter – für ihn offenkundig – nicht bezahlen. Er kann sie folglich auch nicht als erforderlichen Schadenersatz an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung weitergeben.

Dies gilt vorliegend bezüglich der Mietaufschläge für einen zweiten Fahrer. Hierzu hat die Klägerin bekundet, weder gegenüber der Vermieterin angegeben zu haben, das Mietfahrzeug einem zweiten Fahrer überlassen zu wollen, noch sei dies Vertragsgegenstand geworden oder tatsächlich geschehen.

Sie kann deshalb gegenüber der Beklagten die hierfür – unberechtigt – abgerechneten Kosten in Höhe von brutto 620,12 EUR nicht geltend machen.

Die danach noch aus der Abrechnung zu betrachtenden 2.547,68 EUR überschreiten den örtlichen Normaltarif nicht um mehr als 50 %.

Nach der Schwacke-Mietpreislise fallen für ein Fahrzeug der Klasse 1 für 31 Tage im arithmetischen Mittel nämlich an:

Wochentarif: 4-mal 424,66 EUR	1.698,64 EUR
3-Tagestarif	<u>243,41 EUR</u>
Zwischensumme	1.942,05 EUR
31 Tage Vollkasko zu 15,85 EUR	<u>491,35 EUR</u>
	2.433,40 EUR

Zu beachten ist aber, dass sich die Klägerin während der Zeit der Nutzung des Mietfahrzeuges ersparte Kosten, die bei der Nutzung des eigenen Pkw angefallen wären, anrechnen lassen muss. Es ist deshalb so zu verfahren, dass die ersparten Eigenaufwendungen mit einem pauschalen Abschlag vom Normalpreis (ohne Vollkasko) zu berücksichtigen sind, den das Gericht auf 10 % der Mietwagenkosten bemisst (vgl. OLG Dresden, Beschl. v. 29.6.2009 – 7 U 499/09; OLG Hamm MDR 2000, 1246).

Dieser Abschlag ist vorliegend mit 1.942,05 EUR/10 = 194,21 EUR zu berücksichtigen. Die Beklagte hat danach noch an die Klägerin zu zahlen:

Mietwagenkosten inkl. Vollkasko	2.547,68 EUR	
./. Eigensparnis	194,21 EUR	
./. Zahlung Beklagte	991,28 EUR	
./. Zahlung Beklagte	886,24 EUR	
		<b>475,95 EUR</b>

#### c) Standgebühren

Aus den vorgeschilderten Erwägungen (oben a)) folgt, dass die Beklagte der Klägerin auch die Standgebühren über den vollen Zeitraum zu erstatten hat:

Standgebühren	511,70 EUR	
Zahlung Beklagte	<u>119,00 EUR</u>	
		<u>392,70 EUR</u>
		868,65 EUR

*Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*

### ANFORDERUNG AN VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN

BGB §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2

**1. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält.**

**2. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.**

**3. Die Beklagte haftet nicht automatisch für jeden Mangel der Toranlage. Vielmehr hat sie insofern, da es sich um eine nicht für den allgemeinen Verkehr geöffnete Tiefgarage handelt, nur eine eingeschränkte Überwachungs- und Schutzpflicht.**

AG Hamburg, Urt. v. 12.12.2013 – 8b C 105/13

*Sachverhalt:* Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadenersatz wegen der Beschädigung seines Pkw in einer von der Beklagten verwalteten Tiefgarage.

Der Kläger ist Eigentümer des Pkw Mercedes Benz C 230 mit dem amtlichen Kennzeichen ... und seit 10 Jahren Mieter eines Stellplatzes in der Tiefgarage Hamburg. Die Beklagte ist Verwalterin der Tiefgarage.

Die im Jahr 2004 eingebaute Toranlage der Garage ist mit Sicherheitsmechanismen versehen. Zum einen verfügt das Garagentor über eine Sicherheitslichtschranke. Das Tor schließt erst nach Durchfahrt dieser Sicherheitslichtschranke. Das Zeitintervall, in dem das Garagentor geöffnet ist, ist nur sehr kurz, was bedeutet, dass das Tor nach Durchfahrt der Sicherheitslichtschranke schnell wieder schließt. Dies ist von den Mietern gewünscht, damit keine unberechtigten in die Garage einfahren und keine anderen Personen durch das geöffnete Garagentor in die Garage eindringen können und war dem Kläger bekannt.

Zudem blinken Ampeln, bevor der Senkvorgang gestartet wird. Eine solche Ampel konnte der Kläger bei der Ausfahrt sehen.

Schließlich ist an dem Garagentor unter der Gummilippe ein Stoppmechanismus eingebaut. Wenn das Tor herunterfährt und auf einen Gegenstand trifft, stoppt das Tor. Nach einer Sekunde wird es umgeschaltet und fährt wieder hoch.

Die letzte Wartung der Toranlage vor dem Vorfall erfolgte am 27.7.2012. Für den Wartungsbericht wird auf Anlage B3 (Bl. 33 d.A.) Bezug genommen.

Am 27.9.2012 gegen 12:15 Uhr verließ der Kläger mit seinem Fahrzeug die Tiefgarage. Dabei kam es zu einem Kontakt zwischen der unteren Lamelle der Toranlage und dem Dach des Pkws des Klägers.

Nach dem Vorfall überprüfte der Zeuge A vor Ort die Funktionstüchtigkeit der Toranlage. Er stellte fest, dass sämtliche Funktionen, auch die Sicherheitsfunktionen, einwandfrei funktionierten. Für den schriftlichen Bericht wird auf Anlage B2 (Bl. 32 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe sein Fahrzeug während der Ausfahrt kurz so gestoppt, dass es unter dem geöffneten Rolltor gestanden habe. Dies habe er getan, weil ihm ein anderer Pkw in der Garagenzufahrt entgegengekommen sei. In dem Moment, als der Kläger sein Fahrzeug dann gerade wieder in Bewegung gesetzt habe, habe sich plötzlich das Rolltor abgesenkt, obwohl das klägerische Fahrzeug sich noch darunter befunden habe.

Dass den Heckbereich des klägerischen Fahrzeugs ein-klemmende Tor habe sich zunächst weder elektrisch noch manuell öffnen lassen. Erst nachdem ein weiterer Mieter, der Zeuge ..., dem Kläger zu Hilfe gekommen sei, habe das Tor nach oben gedrückt und das klägerische Fahrzeug entfernt werden können.

Das Rolltor habe sich zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht in einem einwandfreien Zustand befunden. Dies zeige sich bereits daran, dass das Tor sich trotz des darunter befindlichen Fahrzeuges abgesenkt habe.

Aufgrund dieses Vorfalls sei am Fahrzeug des Klägers ein Schaden entstanden, dessen Reparaturkosten sich auf 1.832,72 EUR netto beliefen. Ihrem Kostenvoranschlag der Firma Auto (Anlage K1, Bl. 6 d.A.) angegebenen Arbeiten seien erforderlich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.852,72 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.6.2013 zuzahlen;

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 229,55 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.6.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe, als er aus der Garage habe herausfahren wollen, wegen Gegenverkehr wieder zurücksetzen müssen. Dabei sei sein Fahrzeug beschädigt worden, weil das Tor heruntergekommen sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger hätte einfach unter dem Tor stehen bleiben müssen, dann wäre das Tor wieder hochgefahren, ohne dass eine Beschädigung entsteht.

Die Beklagte bestreitet, dass die im Kostenvoranschlag angegebenen Preise angemessen sind.

Das Gericht hat den Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2013 persönlich angehört. Für das Ergebnis der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzung (Bl. 58 ff. d.A.) Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

*Aus den Gründen:* Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch steht dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere besteht weder ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Mietvertrag über den Tiefgaragenstellplatz noch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB.

Es fehlt bereits nach dem unstreitigen Sachverhalt und dem streitigen Vortrag des Klägers an der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte (1.). Darüber hinaus hat der Beklagte durch sein eigenes Verhalten auf der Auffahrt die maßgebliche Ursache für den Schadenseintritt gesetzt (2.).

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem

entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind. Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte – so hart dies im Einzelfall sein mag – den Schaden selbst tragen (vgl. statt aller BGH, Urt. v. 1.10.2013 – VI ZR 369/12 juris m.w.N.).

Vorliegend verfügt die Toranlage der Tiefgaragenausfahrt über ausreichende Sicherheitsvorkehrungen, nämlich über eine Sicherheitslichtschranke, eine Ampel, die den Senkvorgang des Tores anzeigt und eine Gummilippe mit einem Stoppmechanismus. Dabei kann dahinstehen, ob sich das Tor mit seinen Sicherheitsmechanismen vor und zum Zeitpunkt des Vorfalles in einem einwandfreien Zustand befunden hat. Denn selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, folgt daraus noch keine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der Beklagten.

Denn die Beklagte haftet nicht automatisch für jeden Mangel der Toranlage. Vielmehr hat sie insofern, da es sich um eine nicht für den allgemeinen Verkehr geöffnete Tiefgarage handelt, nur eine eingeschränkte Überwachungs- und Schutzpflicht. Dieser ist sie nachgekommen, indem sie die Toranlage am 27.7.2012, d.h. zwei Monate vor dem streitgegenständlichen Vorfall, hat warten lassen. Zwar hat der Kläger mit Nichtwissen bestritten, dass die Beklagte den ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Angesichts des konkreten Vortrags der Beklagte über die letzte Wartung am 27.7.2012 und des vorgelegten Wartungsprotokolls (Anlage B3, Bl. 33 d.A.) ist dieser Vortrag jedoch unsubstantiiert, weil der Kläger nicht bestreitet, dass diese letzte und somit maßgebliche Wartung durchgeführt wurde.

Nach der somit erfolgten Wartung der Toranlage zwei Monate vor dem streitgegenständlichen Vorfall hatte die Beklagte keine Pflicht, die Anlage ohne weitere Anhaltspunkte für eine Fehlfunktion oder einen Mangel zu überprüfen. Vielmehr durfte sie sich darauf verlassen, dass die Anlage ordnungsgemäß funktionierte und ihr die Tiefgaragenmieter mitteilen würden, falls eine Fehlfunktion oder ein Mangel auftreten würden. Konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlfunktion oder einen Mangel hat der insofern darlegungs- und beweispflichtige Kläger nicht vorgetragen.

2. Darüber hinaus hat der Kläger – selbst wenn eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten vorliegen sollte – den Schaden durch sein vorsätzliches Ausfahren auf der linken Seite der zweispurigen

Ausfahrt (a) und sein mindestens grob fahrlässiges Zurücksetzen auf der Ausfahrt (b) so weit überwiegend verschuldet, dass eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte dahinter zurücktritt.

a) Nach der Anhörung des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung verfügt die Parkgarage über eine zweispurige Ein- und Ausfahrt. Der Kläger hat jedoch nach seinen eigenen Angaben die linke Spur benutzt, deren Benutzung eigentlich nur für die in die Parkgarage einfahrenden Fahrzeuge vorgesehen ist. Dies stellt eine vorsätzliche und rechtswidrige Verletzung der Benutzungsordnung dar. Sie hat sich auch ursächlich auf den Schadensfall ausgewirkt, weil der Kläger, wäre er auf der für seine Fahrtrichtung vorgesehenen rechten Fahrspur gefahren, nicht unter dem Garagentor hätte anhalten müssen.

b) Darüber ist der Vortrag des Klägers zur Frage, ob er auf der Ausfahrt zurückgesetzt hat, widersprüchlich und somit unbeachtlich. Schriftsätzlich hat der Kläger insofern vorgetragen, dass er zu keinem Zeitpunkt bei Einfahrt in die (wohl gemeint: Ausfahrt aus der) Garage rückwärts gefahren ist. Entsprechende Äußerungen eines Mitarbeiters der Beklagten, des Zeugen W, beruhen auf einem fernmündlichen Missverständnis. Im Rahmen der persönlichen Anhörung hat der Kläger – konfrontiert mit der Anlage B1 – diesen Vortrag jedoch nicht aufrechterhalten. Vielmehr hat er angegeben, dass es möglich sei, dass er gesagt habe, dass er auf der Rampe noch einmal rückwärts fahren wollte. Auf Nachfrage des Gerichts, in welchem Zusammenhang und wo das Rückwärtsfahren erfolgen sollte, hat der Kläger angegeben, sich nicht mehr so genau erinnern zu können.

Bereits dieses plötzliche und punktuelle Nicht-Erinnern ist ausreichend, um die diesbezüglichen schriftsätzlichlichen Ausführungen in Zweifel zu ziehen. Denn der Kläger hatte im Rahmen der gesamten persönlichen Anhörung seine umfassenden und detaillierten Erinnerungen an den Vorfall zu Protokoll gegeben. Dass er sich plötzlich an genau diesen streitigen Punkt nicht mehr erinnern soll, ist für das Gericht schlicht nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist es jedoch der Beklagte selbst gewesen, der auf den Vorhalt der Anlage B1 eingeräumt hat, dass es möglich ist, dass er gesagt habe, dass er auf der Rampe noch einmal rückwärts fahren wollte. Bereits dies stellt einen eindeutigen Widerspruch zum schriftsätzlichlichen Vortrag dar, den der Kläger auch auf Nachfrage nicht ausräumen konnte.

Nach dem insofern als unstreitig anzusehenden Vortrag der Beklagten ist der Kläger somit mit seinem Fahrzeug auf der Ausfahrt rückwärts gefahren. Auch dies stellt eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung dar, da jedermann einleuchten muss, dass das Rückwärtsfahren im Bereich eines automatischen Garagentors mit besonderen Gefahren verbunden ist.